

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 32/12 B

L 7 AL 167/11 (Hessisches LSG)
S 7 AL 2393/02 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers des Landessozialgerichts (LSG), auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels ist es erforderlich, die ihn (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Hieran fehlt es vorliegend. Die Klägerin behauptet lediglich, der Rechtsstreit sei nicht durch angenommenes Anerkenntnis erledigt, weil die Beschwerdegegnerin sich bisher geweigert habe, zugesagte Leistungen der Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge für Renten- und Krankenversicherung zu erbringen; es fehle der Nachweis, dass diese Leistungen für die Monate Mai und Juni 2002 erbracht worden seien.
- 3 Damit hat die Klägerin eine (angebliche) Verfahrensfehlerhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses des LSG vom 18.1.2012 nicht schlüssig dargetan. Denn es ist nach ihrem Vorbringen nicht ersichtlich, dass der zuvor vor dem LSG geführte Rechtsstreit zum Az L 7 AL 167/05 - entgegen der ausdrücklichen Regelung in § 101 Abs 2 SGG - nicht durch ein mit Schriftsatz der Klägerin vom 28.6.2007 angenommenes Anerkenntnis der Beklagten in der Hauptsache erledigt worden ist. Aus der (angeblich) unzureichenden Erfüllung folgt nicht die Unwirksamkeit des Anerkenntnisses. Soweit die Klägerin außerdem rügt, ihr sei der Schriftsatz der Beklagten vom 12.1.2012, wonach diese keine Stellungnahme abgebe, erst am 27.1.2012 zugestellt worden, ist ebenfalls aus ihrem Vorbringen nicht erkennbar, dass und inwiefern diese Verfahrensweise die angefochtene Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

